

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Allgemeine Vertrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen)

1. Allgemeines

- a) Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Weiss Holzwerk GmbH (Verkäufer), sowie für alle Angebote und Verträge des Verkäufers für laufende und künftige Geschäftsverbindungen.
- b) Diese Bedingungen gelten auch für alle vom Verkäufer künftig abgegebenen Erklärungen, Angebote und Verträge. Abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
- c) Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als akzeptiert.

2. Angebote - Vertragsabschluss

- a) Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend.
- b) Jedes Angebot ist verbindlich, die Herausnahme einzelner Positionen oder eine Veränderung der Sorten, Mengen oder Lieferorte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Die angegebenen Fracht- und Mautkosten sind stets unverbindlich.
- c) Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang spätestens aber mit dem vereinbarten Liefertermin ausgeführt werden. Die Rechnung gilt dann als Auftragsbestätigung.
- d) Alle Veränderungen und Ergänzungen von Verträgen, Leistungen und allen sonstigen Vereinbarungen, die sich auf einen Vertrag oder seine Abwicklung beziehen, bedürfen der Schriftform.

- e) Mündlich getroffene Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Wird ein Vertrag nicht in Schriftform erstellt, wird ein vom Käufer erteilter Auftrag erst dann bindend, wenn er vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurde.
- f) Die Verpflichtungen des Verkäufers stehen immer unter dem Vorbehalt, dass wir von unseren Zulieferern (Roh- und Hilfsstoffe), sowie Leistungen Dritter, die wir für unsere Produktion oder Lieferbereitschaft benötigen, richtig und rechtzeitig beliefert werden (<u>Handelsklausel</u>: Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten).
- g) Die Sägewerksprodukte des Verkäufers, werden aus handelsüblichem, heimischem Rundholz hergestellt, dieses wird unterschiedlich lang gelagert. Die Produkte entsprechen den branchenüblichen Sortierungen und Klassifizierungen im Mittel. Der Verkäufer übernimmt nur Garantien für die Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen, wenn dies vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- h) Änderungen zur Produktverbesserung mithilfe neuer besserer Techniken sowie handelsübliche Abweichungen in Gewicht, Maßen, Stoffen, Struktur, Oberfläche und Farben gegenüber dem Angebot oder dem Vertrag bleiben vorbehalten, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit nicht berühren, und für den Käufer zumutbar sind.

3. Preise

- a) Alle Preise des Verkäufers werden in Euro angegeben. Die Beträge sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zurzeit geltenden Steuern und Abgaben.
- b) Verpackung, Fracht, Maut, Zoll, Einfuhr, Versicherung und andere Nebenabgaben sind in den Preisen nicht enthalten.
- c) Die Auftragsannahme durch den Verkäufer erfolgt auf Basis der zurzeit aktuellen und gültigen Preise der Bestellung.
- d) Der Verkäufer behält sich vor bei Teillieferung oder Teilleistung innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung, Erhöhungen von Material,- Lohn,- Energie,- und Frachtkosten oder öffentlichen Abgaben auf den vereinbarten Preis aufzuschlagen.
- e) Für erbrachte Lieferungen oder Leistungen stellt der Verkäufer den Zahlungsanspruch fällig.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- a) Lieferfristen sind in der Auftragsbestätigung oder durch eine schriftliche Mitteilung des Verkäufers gesondert zu vereinbaren und erfolgen an die angegebene Lieferadresse.
- b) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und von dem Käufer anzunehmen.
- c) Der Verkäufer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignisse (z. B. Krieg, Mobilmachung, Naturkatastrophen, Streik, Feuer, Diebstahl, technische Betriebsstörungen, Rohstoffknappheit, unvorhersehbare behördliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Anordnungen oder Störung der Verkehrswege etc.) verursacht werden.
- d) Wenn solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren, die Lieferverzögerung jedoch von vorübergehender Dauer ist, verlängert sich die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist um den entsprechenden Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Beginn und Ende einer derartigen Behinderung sind dem Käufer vom Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
- e) Die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung, insbesondere aus Gründen der höheren Gewalt (Absatz c), berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- f) Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Liefer- und Leistungsverzögerungen nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen, nicht jedoch für das seiner Vorlieferanten. Auf Aufforderung ist der Verkäufer verpflichtet, ihm eventuell zustehende Ansprüche gegenüber seiner Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.
- g) Ab Übergabe der Lieferung an dem vereinbarten Lieferort trägt der Käufer die Gefahr des Untergangs, bzw. der Verschlechterung des Kaufgegenstandes.

5. Ladungssicherung

- a) Bei Abholung der Ware ist der Käufer verpflichtet für die korrekte Ladungssicherung zu sorgen (laut § 22-25 45 StVO), und das entsprechende Equipment zur Sicherung mitzuführen.
- b) Bei Beauftragung einer Spedition oder anderer Abholer, hat der Käufer dafür zu sorgen, dass der Beauftragte sämtliche gesetzlichen Vorschriften für Gütertransporte erfüllt und bei Abholung die beim Verkäufer geltenden

Betriebszeiten einhält. Bei Verspätungen wird die Ware erst an dem darauffolgenden Tag ausgegeben (außer Freitag, hier erfolgt die Ausgabe am darauffolgenden Montag).

c) Der Verkäufer übernimmt bei Fremdabholung keine Haftung für die Ladungssicherung.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- a) Die Zahlung der Lieferung oder Leistung ist fällig nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug. Die vom Verkäufer schriftlich vereinbarten Skonti berechnen sich ab Rechnungsdatum.
- b) Bei Zahlungsverzug werden für die Zeit vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag des Zahlungseingangs die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweils aktuell geltenden Basiszinssatz berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.
- c) Bei schuldhaftem Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt eingeräumte Zahlungsziele zu kündigen und die gesamte Restschuld aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen. Weiterhin wird sofortige Barzahlung verlangt, sowie Rabatte und sonstige vereinbarte Vergünstigungen zu widerrufen, auch wenn diese im Auftrag/Vertrag oder auf der Rechnung nicht offen ausgewiesen sind.
- d) Zahlungen des Käufers erfolgen zunächst auf offene Forderungen des Verkäufers und erst nach deren Erfüllung auf die noch unter einem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- e) Dem Käufer steht ein Aufrechnungsrecht nach § 388 ff. BGB nur dann zu, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, sofern sein fälliger Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- f) Sollte der Käufer in den Vermögensverfall geraten und wird deshalb beantragt über sein Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen, so gelten zum Zeitpunkt der Stellung eines Insolvenzantrages alle Forderungen des Verkäufers (inkl. betagte, resolutive oder suspensive) gegen ihn als fällig und unbedingt zahlbar. Wenn der Verkäufer zu diesem Zeitpunkt Forderungen gegen den Käufer hat, die nicht auf Geld gerichtet sind, oder deren Geldbetrag noch nicht entschieden ist oder die als unklar gelten, ist der Verkäufer berechtigt nach gebührendem Ermessen den geschuldeten Geldbetrag zu benennen und diesen zu fordern.

g) Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen kann der Verkäufer nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung des und Verkaufspreises aller anderen dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden fälligen Forderungen sein Eigentum. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ohne seine Zustimmung ist unzulässig.
- b) Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Käufer verpflichtet, die Ware des Verkäufers so zu behandeln und so zu verwahren, dass sie als sein Eigentum erkennbar ist. Der Käufer verwahrt das Eigentum für den Verkäufer unentgeltlich. Entsprechendes gilt für die Waren, an denen der Verkäufer Miteigentum hat.
- c) Der Übergang des Eigentums vom Verkäufer auf den Käufer ist in keinem Fall davon abhängig, dass der Käufer Forderungen eines Dritten, die wir gegen ihn geltend machen oder aufrechnen dürfen, erfüllt.
- d) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Verkäufer erfordert keinen Rücktritt. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer oder seinem Beauftragten unverzüglich jeglichen Zugang zu gewähren, damit dieser entsprechende Feststellungen treffen und über die Vorbehaltsware verfügen kann.
- e) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung ohne eine Verpflichtung für den Verkäufer. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Dies gilt bei Vorgängen, bei denen die beiden Waren verbunden, vermischt oder vermengt werden. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er zugleich dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

f) Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich und vollständig zu benachrichtigen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer ohne Nachfrist berechtigt durch einseitige Erklärung das Besitzrecht des Käufers zu beenden und die Rückgabe des nicht verarbeiteten Materials zu verlangen.

8. Beschaffenheit – Mängelrüge – Gewährleistung

- a) Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind stets zu beachten. Insbesondere sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf, der Verarbeitung und Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite natürlicher Färb-, Struktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes "Holz" und stellt keinen Gewährleistungs- oder Haftungsgrund dar.
- b) Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, vertragsgemäße Beschaffenheit und ggf. auf weitergehende, schriftlich zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen.
- c) Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang schriftlich an den Verkäufer zu melden. Die Rügefrist verringert sich bei Verfärbungen auf 7 Kalendertage, es sei denn, es war die Lieferung trockener Ware vereinbart.
- d) Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleiben die Pflichten aus § 377 HGB unberührt.
- e) Stellt der Käufer Mängel an der Kaufsache fest, darf er darüber nicht verfügen. Die Kaufsache darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. verarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung erlangt wurde oder eine Beweissicherung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgt ist.
- f) Die Gewährleistungspflicht und Haftung vom Verkäufer erlischt, wenn die Ware durch den Einbau von fremden Teilen verändert wird, es sei denn, der Mangel oder der Schaden steht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen. Ebenso wird keine Haftung übernommen, wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, Behandlung und Verwendung vom Käufer nicht befolgt werden. Sobald fehlerhafte Montage oder Änderungen durch den Käufer oder Dritte vorliegen, erlischt die Gewährleistungspflicht des Verkäufers.

- g) Diese Bedingung umfasst darüber hinaus Veränderungen des Zustands der Ware, die aus klimatischen oder sonstigen Einwirkungen resultieren, die im Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- h) Sollte der Käufer trotz unseres vorherigen Hinweises die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben haben, übernimmt der Verkäufer für Konstruktionsfehler oder die Wahl ungeeigneten Materials keine Gewähr.
- i) Eine Be- oder Verarbeitung sowie eine Entfernung vom Lagerort der gelieferten Ware führen zum Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche.
- j) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge können nicht beanstandet werden.

9. Haftung

- a) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften:
 - für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der am Vertrag und deren Ausführung beteiligten Personen und für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte sonstige Schäden am Eigentum des Käufers, auch wenn die Pflichtverletzung auf entsprechend schuldhaftem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen darf. Eine Haftung insoweit ist auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware, sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- b) In anderen als den oben beschriebenen Fällen ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

10. Verjährungsfristen

- a) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferung oder Leistung oder der Verletzung einer Vertragspflicht beginnt bei Sachen mit ihrer Ablieferung bzw. bei Fremdabholung mit der Abnahme.
- b) Alle Ansprüche verjähren in einer Frist von zwölf Monaten. Diese Frist beträgt 36 Monate, wenn das Vertragsverhältnis Bauwerke oder Sachen für Bauwerke i. S. von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB betrifft oder Ansprüche aus Baumängeln i. S. von § 634a BGB geltend gemacht werden.
- c) Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.

11. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Recht

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Vertragsparteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der gesellschaftsrechtliche Hauptsitz des Verkäufers.
- b) Für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden eventuellen Streitigkeiten gilt als ordentlicher Gerichtstand vereinbart:

Amtsgericht Eggenfelden Feuerhausgasse 12 84307 Eggenfelden

c) Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich das geltende Recht in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

12. Schutzrechte, Immaterielle Rechte

- a) Verletzt die gelieferte Ware oder die Leistung ein Schutzrecht oder ein Urheberrecht oder wird dies behauptet, so ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, entweder für die verletzende Ware eine Lizenz für den Käufer zu erwerben oder sie so zu modifizieren, dass sie das Schutzrecht bzw. Urheberrecht nicht mehr verletzt oder sie durch ein das Schutzrecht bzw. Urheberrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen.
- b) Der Käufer hat hierzu die Ware auf Anforderung hin dem Verkäufer auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen.
- c) Der Verkäufer haftet nicht, wenn ein Gegenstand gemäß der Spezifikation des Käufers gefertigt wurde oder die behauptete Verletzung des Schutzrechts bzw. Urheberrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht vom Verkäufer stammenden Gegenstand folgt oder der Gegenstand in einer Weise benutzt wird, die der Verkäufer nicht voraussehen konnte.

13. Datengeheimnis

a) Der Käufer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsinterna und vom Verkäufer als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln. Ohne spezielle Zustimmung des Verkäufers dürfen diese Daten nicht an Dritte weitergegeben werden.

14. Datenschutz

- a) Sämtliche vom Käufer mitgeteilten personenbezogenen Daten, welche für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (insbesondere Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung), werden vom Verkäufer ausschließlich gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- b) Die personenbezogenen Daten des Käufers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses vonnöten sind, werden etwa zur Zustellung von Waren an die vom Verkäufer angegebene Adresse ausschließlich zur Abwicklung der abgeschlossenen Verträge erhoben sowie verwendet und dürfen zur weiteren Pflege der Geschäftsbeziehung herangezogen werden, sofern der Käufer nicht schriftlich widerspricht.

- c) Erhoben und verwendet werden überdies solche personenbezogenen Daten des Käufers, welche erforderlich sind, um die Annahme der Angebote durch den Verkäufer zu ermöglichen und abzurechnen.
- d) Datenweitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dieses gesetzliche Bestimmungen gebieten (Finanzamt, Zoll und andere Behörden), der Käufer eingewilligt hat, oder der Verkäufer zur Erteilung einer Auskunft befugt ist.

15. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

- a) Informationspflicht gemäß § 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
 - Für die Firma Weiss Holzwerk GmbH zuständige Verbraucherschlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

Straßburger Str. 8 77694 Kehl am Rhein

Telefon: (0 78 51) 7 95 79 40 Fax: (0 78 51) 7 95 79 41

E-Mail: <u>mail@verbraucher-schlichter.de</u>
Webseite: <u>www.verbraucher-schlichter.de</u>

b) Die Firma Weiss Holzwerk GmbH wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

16. Schriftformgebot – Schlussbestimmungen

- a) Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und Käufer abgeschlossen werden, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- b) Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen gegen ein gesetzliches Gebot verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- c) Anstelle der ungültigen Bestimmung und bei Vorliegen einer Regelungslücke soll das als vereinbart gelten, was unter Berücksichtigung der übrigen Geschäftsbedingungen dem wirtschaftlichen Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Verschließenden am ehesten entsprochen hätte.

Bruckmühl, 10.03.2017